



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Xavier Ganiotz
Pauschalbesteuerung

QA 3045.12

I. Anfrage

Die Schweiz und die Kantone befinden sich immer wieder im Kreuzfeuer der Kritik aufgrund der Steuererleichterungen, die sie gewissen juristischen und natürlichen Personen gewähren. Die Europäische Union zeigt sich zunehmend ungeduldiger hinsichtlich des Mechanismus der geltenden Aufwandbesteuerung, die ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz bevorteilt, und sie kritisiert vehement die Steuerprivilegien, von denen gewisse in der Schweiz angesiedelte ausländische Firmen im Gegensatz zu den Schweizer Firmen profitieren. Die Steuergeschenke führen zu Spannungen in unseren internationalen Beziehungen, sie geben aber vor allem auch immer wieder Anlass zu Diskussionen innerhalb unseres Landes. Die unterschiedlichen kantonalen Steuerregime schüren die Steuerkonkurrenz zwischen den Regionen, und für einen zunehmend grösser werdenden Teil der Steuerpflichtigen ist die fehlende steuerliche Gleichbehandlung unhaltbar geworden.

Für die natürlichen Personen hat der Ständerat kürzlich eine restriktivere Reform der Besteuerung nach dem Aufwand beschlossen. Für eine eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung läuft seit dem 19. April 2011 die Unterschriftensammlung. In den Kantonen ist die Frage regelmässig ein Thema: Nach den Kantonen Zürich und Schaffhausen hat das Stimmvolk von Appenzell Ausserrhoden am 11. März 2012 eine Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung gutgeheissen. Im Kanton Luzern wurde die Abschaffung der Pauschalbesteuerung zwar abgelehnt, eine Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hat jedoch den Gegenvorschlag der Regierung angenommen, mit dem die Voraussetzungen für die Gewährung verschärft werden. Die Kantone St. Gallen und Thurgau beschreiten denselben Weg, und in den Kantonen Bern und Basel Landschaft stehen entsprechende Volksabstimmungen an.

Was die Steuererleichterungen für die juristischen Personen betrifft, so wird die Frage gegenwärtig bei unseren direkten Nachbarn diskutiert: Der Kanton Neuenburg hat eine Steuerreform gutgeheissen, mit der die ausländischen und schweizerischen Unternehmen einander gleichgestellt werden (Volksabstimmung vom Juni 2011). Im Kanton Waadt gaben die Steuerprivilegien, die Unternehmen wie Novartis, Vale und Monsanto gewährt wurden, Anlass zu Vorstössen im Grossen Rat, und der Rechnungshof untersucht die Steuerbefreiungen, die von den Gemeinden gewährt wurden.

Im Kanton Freiburg nun scheint seit der Ablehnung der im Mai 2010 eingereichten Motion 1099.10 Funkstille zu herrschen. Der Staatsrat verweigert die Kommunikation über die verschiedenen Massnahmen, die er im Rahmen der Wirtschaftsförderung zu treffen gedenkt, und er vertritt die Auffassung, der Anteil der Einnahmen aus Pauschalbesteuerungen, die ausländischen Steuerpflichtigen gewährt werden, am kantonalen Steueraufkommen sei vernachlässigbar (Wortmeldung des Finanzdirektors bei der Beratung der oben erwähnten Motion). Allerhöchstens handle es sich bei den Kritiken an den Steuerbefreiungen um einen Sturm im Wasserglas (Aussage des Volkswirtschaftsdirektors in *La Liberté* vom 27. Januar 2012).

Fakt ist jedoch, dass unser Kanton gewissen Personen und gewissen Unternehmen Steuererleichterungen gewährt, und dass die Bevölkerung diesbezüglich immer kritischer wird. Aufgrund der gegenwärtig fehlenden Transparenz ist eine Einschätzung dieser Praxis schwierig, wenn nicht fast unmöglich. Je nach Zahl der Steuerpflichtigen, die von solchen Abkommen profitieren, können die steuerlichen Auswirkungen für die Gemeinwesen rasch erhebliche Ausmasse annehmen. Es geht nicht nur um Steuergerechtigkeit, sondern auch um Steuergleichheit zwischen den Gemeinden.

Ich stelle dem Staatsrat somit folgende Fragen:

A. Natürliche Personen:

1. Wie viele natürliche Personen profitieren in unserem Kanton von einer Pauschalbesteuerung? In welchen Gemeinden wohnen diese Personen?
2. Wie hat sich ihre Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
3. Wie hoch war der damit verbundene jährliche Steuerausfall in den letzten zehn Jahren, sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene?
4. Wie sieht die Situation im Kanton Freiburg im Vergleich zu den anderen Kantonen aus?
5. Gedenkt der Staatsrat angesichts der erwähnten Initiativen und der Infragestellung der Praxis in den eingangs genannten Kantonen seine Praxis hinsichtlich der Pauschalbesteuerung, die natürlichen Personen gewährt wird, zu überdenken?

B. Juristische Personen:

1. Wie viele juristische Personen profitieren in unserem Kanton von einer wirtschaftsförderungsbedingten Steuerbefreiung? In welchen Gemeinden sind sie niedergelassen?
2. Wie hat sich ihre Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
3. Wie hoch war der damit verbundene jährliche Steuerausfall in den letzten zehn Jahren, sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene?
4. Wie sieht die Situation im Kanton Freiburg im Vergleich zu den anderen Kantonen aus?
5. Wie sieht die finanzielle Bilanz hinsichtlich Steuereinsparungen und generierten Einnahmen aus?
6. Hat diese Praxis ausserdem Auswirkungen auf die Situation des Kantons Freiburg im Bereich des Finanzausgleichs mit dem Bund? Wenn ja, welche sind die gegenwärtigen und künftigen finanziellen Auswirkungen?
7. Kann der Staatsrat offenlegen, welche juristischen Personen aus Gründen der Wirtschaftsförderung von einer Steuererleichterung profitieren? Wenn nein, weshalb nicht?
8. Fällt die Antwort auf die Frage 7 negativ aus, kann der Staatsrat zumindest allgemeine Angaben zu diesen juristischen Personen machen (Gewerbebereich/Wirtschaftsbereich, Anzahl Beschäftigte, Umsatz usw.)?
9. Kann der Staatsrat noch einmal die vom Bund vorgesehenen Grundregeln nennen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten der Instanzen beim Bund (Eidgenössische Finanzverwaltung, Eidgenössische Steuerverwaltung, SECO), bei den Kantonen und bei den Gemeinden hinsichtlich Grenzen und Kontrollen der Steuererleichterungen als Mittel zur Wirtschaftsförderung?

10. Gedenkt der Staatsrat zur Überwindung der interkantonalen Rivalitäten und der Ungleichbehandlung zwischen multinationalen Unternehmen und einheimischen KMU die Initiative zu ergreifen um eine Harmonisierung der Praktiken der Kantone zu erreichen bzw. diese mit den internationalen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen?

24. Mai 2012

II. Antwort des Staatsrats

Antwort des Staatsrats vom 2. Juli 2012 (Teil 1)

A. Natürliche Personen

1. *Wie viele natürliche Personen profitieren in unserem Kanton von einer Pauschalbesteuerung? In welchen Gemeinden wohnen diese Personen?*

Per 31. Dezember 2010 wurden 75 Steuerpflichtige nach dem Aufwand besteuert. Diese Personen verteilen sich auf rund dreissig Gemeinden, hauptsächlich aber auf Freiburg selber und auf Gemeinden im Süden des Kantons (Greyerzbezirk und Vivisbachbezirk).

2. *Wie hat sich ihre Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*

Die Zahl der Steuerpflichtigen, die nach dem Aufwand besteuert werden, ist in den letzten zehn Jahren regelmässig gestiegen. 2001 waren es 41 Steuerpflichtige, und diese Zahl ist im Laufe der Jahre allmählich angestiegen (50 Steuerpflichtige 2006, 60 Steuerpflichtige 2008).

3. *Wie hoch war der damit verbundene jährliche Steuerausfall in den letzten zehn Jahren, sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene?*

Bei der Berechnung allfälliger Steuerausfälle setzt man voraus, dass sich diese Personen in jedem Fall und auch ohne eine solche Art der Besteuerung in unserem Kanton niedergelassen hätten. In der Realität haben aber die meisten von ihnen ihre Niederlassung im Kanton allein von der Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand abhängig gemacht. Wäre sie nicht gewährt worden, hätten sie sich wahrscheinlich in einem anderen Kanton oder im Ausland niedergelassen. Unter diesen Umständen scheint es schwierig, von Steuerausfällen zu sprechen. Ausserdem lassen sich diese Steuerausfälle unmöglich schätzen, da diese Steuerdossiers nur die Elemente für die Besteuerung nach dem Aufwand und die Vergleichsberechnung der Steuer auf den Schweizer Einkünften enthalten, aber nicht alle ausländischen Einkünfte.

4. *Wie sieht die Situation im Kanton Freiburg im Vergleich zu den anderen Kantonen aus?*

Eine Umfrage der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) über die Besteuerung nach dem Aufwand in den Kantonen per 31. Dezember 2010 ergab einen Stand von 5445 Aufwandbesteuerten, und der Gesamtertrag aus der Aufwandbesteuerung (Kanton, Gemeinden, Bund) belief sich auf insgesamt 668 Millionen Franken. Die meisten betroffenen Steuerpflichtigen wohnen in den Kantonen Genf, Waadt und Wallis. Bei den 75 Steuerpflichtigen, die im Kanton Freiburg nach dem Aufwand besteuert werden, ergaben sich im gleichen Zeitraum für die gleichen Steuern Einnahmen von rund drei Millionen Franken.

5. *Gedenkt der Staatsrat angesichts der erwähnten Initiativen und der Infragestellung der Praxis in den eingangs genannten Kantonen seine Praxis hinsichtlich der Pauschalbesteuerung, die natürlichen Personen gewährt wird, zu überdenken?*

Der Staatsrat spricht sich für die grundsätzliche Beibehaltung dieses Besteuerungsverfahrens aus. Er befürwortet jedoch die Reform der Besteuerung nach dem Aufwand, die gegenwärtig im Parlament behandelt wird. Mit dieser Reform soll insbesondere der Aufwand dem Siebenfachen der Wohnkosten oder des Mietwerts entsprechen statt wie bisher dem Fünffachen, und die Kantone werden verpflichtet, eine Mindestbemessungsgrundlage einzuführen. Für die direkte Bundessteuer ist eine Mindestbemessungsgrundlage von 400 000 Franken vorgesehen. Der Ständerat hat diesen Entwurf in seiner Sitzung vom 6. März 2012 einstimmig mit 35 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. In der kommenden Herbstsession muss der Entwurf noch vom Nationalrat behandelt werden. Es sei auch daran erinnert, dass der Grosse Rat am 24. März 2011 mit 64 gegen 29 Stimmen die von Grossrat Jean-Noël Gendre und Grossrätin Ursula Schneider-Schüttel eingereichte Motion zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand abgewiesen hat.

B. Juristische Personen

Der Staatsrat befasst sich schon seit einiger Zeit mit ähnlichen Fragen. Nach einem am 24. Januar 2012 getroffenen Entscheid ist im März dieses Jahres eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden mit dem Auftrag, die gegenwärtige Politik bezüglich Steuererleichterungen und Direkthilfen an Unternehmen zu prüfen und zu evaluieren.

In diesem Kontext beantwortet der Staatsrat hier die Fragen 1, 2, 4, 6, 7 und 9, möchte aber den Bericht der Arbeitsgruppe Ende 2012 abwarten, bevor er die Fragen 3, 5, 8 und 10 beantwortet, da die notwendigen Zahlen jetzt noch nicht definitiv sind.

1. *Wie viele juristische Personen profitieren in unserem Kanton von einer wirtschaftsförderungsbedingten Steuerbefreiung? In welchen Gemeinden sind sie niedergelassen?*

Was den Ansiedlungsort der von steuerlich begünstigten Unternehmen betrifft, so ist dies von Jahr zu Jahr unterschiedlich, je nach den Ein- und Austritten in die bzw. aus den Steuererleichterungsphasen. 2010 beispielsweise profitierten 87 Unternehmen von Steuererleichterungen, die in 26 Gemeinden in allen Bezirken des Kantons angesiedelt waren, schwerpunktmässig im Saanebezirk (27 Unternehmen), Sensebezirk (22 Unternehmen) und im Greyerzbezirk (13 Unternehmen).

2. *Wie hat sich ihre Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*

Zahlenmässig ergibt sich folgendes Bild der juristischen Personen, die in den letzten Jahren in den Genuss von Steuererleichterungen gekommen sind:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
113	115	109	102	97	88	93	87	82

4. *Wie sieht die Situation im Kanton Freiburg im Vergleich zu den anderen Kantonen aus?*

Es ist aus mehreren Gründen schwierig, die Situation des Kantons Freiburg mit der anderer Kantone zu vergleichen. Auf der einen Seite gibt es nicht viele Informationen darüber. Es gibt keine offizielle Statistik über die Zahl der Unternehmen und den Umfang der Steuererleichte-

rungen in der Schweiz. Für die Westschweiz liegen kaum Informationen vor. Soweit wir wissen, veröffentlicht nur der Kanton Genf jährlich Zahlen, die sich übrigens – was die Schätzung der Steuererleichterungen betrifft – nicht auf die erzielten Gewinne stützen, sondern auf die Profite, mit denen gemäss den Businessplänen in der Beilage zu den Steuererleichterungsanträgen zu rechnen ist. Auf der anderen Seite muss ein solcher Vergleich zwangsläufig differenziert werden, da nicht alle Kantone gleich gute Rahmenbedingungen haben. Das Instrument «Steuererleichterung» ist nur ein Kriterium, das eine Rolle für die mögliche Ansiedlung neuer Unternehmen, die Generierung von Investitionen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze spielt.

6. *Hat diese Praxis ausserdem Auswirkungen auf die Situation des Kantons Freiburg im Bereich des Finanzausgleichs mit dem Bund? Wenn ja, welches sind die gegenwärtigen und künftigen finanziellen Auswirkungen?*

Nach dem seit 2008 geltenden Finanzausgleichssystem hängt die Stellung eines Kantons von seinen fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen und nicht von seinen effektiven Steuereinnahmen ab. So generiert die Ansiedlung eines Unternehmens, ob durch Anreiz mit der Gewährung einer Steuererleichterung oder nach Entscheid der Unternehmensführung ohne Vorteilsgewährung für das Unternehmen, in unserem Kanton mehr fiskalisch ausschöpfbare Ressourcen im Sinne des Finanzausgleichs, wenn dieses Unternehmen einige Jahre lang profitabel ist. Daraus folgt dann bei sonst unveränderten Umständen ein Rückgang der Einnahmen aus dem Finanzausgleich. Sollte diesem neuen Unternehmen eine Steuererleichterung gewährt werden, würden die effektiv eingenommenen kantonalen und kommunalen Steuern zunächst einmal nicht ausreichen, um diese Einnahmehinbrüche aus dem Finanzausgleich aufzuwiegen. Langfristig wird sich dies hingegen grundsätzlich positiv für den Kanton und die Gemeinden auswirken (siehe Antwort auf Frage 9), es hängt jedoch von den Gewinnen ab, die vom Unternehmen nach der Zeitspanne der Steuerermässigung erzielt werden, und davon, für welchen Standort es sich für seine Unternehmenstätigkeit entscheidet.

7. *Kann der Staatsrat offenlegen, welche juristischen Personen aus Gründen der Wirtschaftsförderung von einer Steuererleichterung profitieren? Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Staatsrat kann nicht offenlegen, welchen juristischen Personen zum Zweck der Wirtschaftsförderung Steuererleichterungen gewährt werden, und zwar aufgrund des Steuergeheimnisses nach Artikel 139 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG).

9. *Kann der Staatsrat noch einmal die vom Bund vorgesehenen Grundregeln nennen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten der Instanzen beim Bund (Eidgenössische Finanzverwaltung, Eidgenössische Steuerverwaltung, SECO), bei den Kantonen und bei den Gemeinden hinsichtlich Grenzen und Kontrollen der Steuererleichterungen als Mittel zur Wirtschaftsförderung?*

Auf kantonaler und kommunaler Ebene gelten als Grundregeln diejenigen nach Artikel 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) und nach Artikel 98 DStG. Nach diesen Bestimmungen können den Unternehmen, die neu gegründet wurden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, Steuererleichterungen für die Steuern auf dem Gewinn und Kapital für das Gründungsjahr und für die 9 folgenden Jahre gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neugründung gleichgestellt. Der Staatsrat entscheidet nach Anhören der Gemeinde endgültig über Steuererleichterungsgesuche.

Das wirtschaftliche Interesse eines Unternehmens für den Kanton hängt von seinen Investitionen, der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze und der Art seiner Tätigkeit ab. Dieses letzte Kriterium ist wichtig, da sich der Kanton bemüht, die Entwicklung innovativer Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung und ohne direkte Konkurrenz auf dem Kantonsgebiet zu fördern. Schliesslich kommt auch der Standort in Betracht. Diese vier Kriterien werden berücksichtigt, um zu bestimmen, zu wie viel Prozent und wie lange die Steuererleichterung gewährt wird.

Die Steuererleichterung wird grundsätzlich in zwei Phasen gewährt. Die zweite Phase wird unter der Voraussetzung bestätigt, dass das Unternehmen die Vorgaben bezüglich Stellenschaffung und Investitionen erfüllt hat. Im Allgemeinen wird mit einer Klausel vom Unternehmen verlangt, bei Wegzug in der Zeit, in der die Steuererleichterung gewährt wird, oder innert 5 Jahren nach Ende der Steuererleichterung den Steuernachlass nachzuzahlen.

Zuständig für die Kontrolle der Steuererleichterungsvoraussetzungen bezüglich Anzahl geschaffener Arbeitsplätze und Höhe der Investitionen im Kanton ist die Wirtschaftsförderung. Ihre Aufgabe ist es auch, dem SECO gewisse Informationen zukommen zu lassen, wenn dem Unternehmen auch die direkte Bundessteuer ermässigt wird. Dazu ist allerdings zu sagen, dass es in unserem Kanton zwar noch solche Bundessteuererleichterungen gibt, seit Anfang 2011 aber keine neuen gewährt werden können.

Zuständig für Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer ist der Bund, der den Kanton und die betroffene Gemeinde konsultiert. Das SECO hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung die Steuererleichterung für die direkte Bundessteuer zu kontrollieren.

Antwort des Staatsrats vom 11. Juni 2013 (Teil 2)

Der Staatsrat hat am 2. Juli 2012 einen Teil der Fragen von Grossrat Xavier Ganioz beantwortet, hingegen die Beantwortung der Fragen 3, 5, 8 und 10 von Teil B offen gelassen, weil er den Bericht der Arbeitsgruppe abwarten wollte, die er eingesetzt hatte, um die gegenwärtige Politik bezüglich Steuererleichterungen und Direkthilfen an Unternehmen zu prüfen und zu evaluieren. Der Staatsrat hat diesen Bericht erhalten und beantwortet nun demzufolge die noch hängigen Fragen:

B) Juristische Personen

3. *Wie hoch war der damit verbundene jährliche Steuerausfall in den letzten zehn Jahren, sowohl auf kantonalen als auch kommunalen Ebene?*

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen der juristischen Personen gewährten Steuererleichterungen auf die Steuereinnahmen des Staates während den Jahren 2003 - 2010 zusammen, sowohl für die Kantonssteuern (Kapital- und Gewinnsteuer) als auch für den Kantonsanteil an der DBSt. Drei Informationsebenen werden unterschieden. Die «Bruttoquote» entspricht den theoretischen Steuereinnahmen des Kantons, wenn die betreffenden Unternehmen sich ohne Steuererleichterung im Kanton angesiedelt oder ihre neuen Aktivitäten entwickelt hätten. Diese Hypothese ist rein theoretischer Natur, da mehrere dieser Unternehmen sich ohne Erleichterung nicht im Kanton angesiedelt hätten. Die Beträge in der Zeile «Auswirkungen der Erleichterungen» entsprechen dem «Ertragsausfall» oder mit anderen Worten den aufgrund der gewährten Erleichterungen nicht eingekommenen Steuerbeträgen. Die «Nettoquote» entspricht schliesslich den effektiven Steuereinnahmen von den Gesellschaften, die nur von einer teilweisen Steuererleichterung profitierten. Unter diese Kategorie fallen auch die Gesellschaften, die

nur von einer kantonalen Erleichterung profitieren, jedoch die DBSt vollständig bezahlen müssen.

Tabelle: Steuerliche Auswirkungen der zwischen 2003 und 2010 angewandten Steuererleichterungen in 1000 Franken

Quote	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bruttoquote	36 325	34 393	35 233	40 207	49 941	78 568	90 049	88 409
Auswirkungen der Erleichterungen	-15 684	-13 907	-17 334	-20 188	-23 638	-51 854	-61 633	-60 367
Nettoquote	20 641	20 486	17 900	20 019	26 302	26 714	28 416	28 042

5. *Wie sieht die finanzielle Bilanz hinsichtlich Steuereinbussen und generierten Einnahmen aus?*

Für eine umfassende Beurteilung müssen die Kosten mit den positiven Auswirkungen der Unterstützungsmassnahmen für die Unternehmen verglichen werden, die sich in der Regel auf längere Sicht zeigen.

Diese Auswirkungen können unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht werden, je nachdem, ob man sich ausschliesslich auf die kantonalen Finanzen konzentriert, auf die kumulierten Auswirkungen für die Kantons- und Gemeindefinanzen oder auf das kantonale BIP im Allgemeinen. Die Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Beurteilungen können je nach gewählter Perspektive variieren.

Die wichtigsten und auf längere Zeit kontrollierten Indikatoren bei der Beurteilung der positiven Auswirkungen der Unterstützungsmassnahmen sind die Arbeitsplätze und die Investitionen der betroffenen Unternehmen.

Bei den Arbeitsplätzen wird in der Regel zwischen der Beschäftigtenzahl (VZÄ) des Unternehmens zum Zeitpunkt des Unterstützungsgesuchs, der angekündigten Beschäftigtenzahl mit einem Horizont von fünf Jahren sowie der zum Zeitpunkt der Analyse festgestellten Beschäftigtenzahl unterschieden. Die Analyse der Unternehmen, die zwischen 2003 und 2011 von einer Erleichterung profitierten und die immer noch im Kanton tätig waren, kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- > Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erleichterung: 4303,5
- > Angekündigte Beschäftigtenzahl nach fünf Jahren: 7275 – 7380
- > Beschäftigtenzahl am 31.12.2011: 6379

Das bedeutet, dass die betrachteten Unternehmen während der Analyseperiode 2075,5 Arbeitsplätze in Vollzeitäquivalenten im Kanton Freiburg geschaffen haben (6379 – 4303,5). Die verfügbaren Informationen enthalten keine Angaben zur Frage, ob diese Arbeitsplätze von Einwohnern des Kantons Freiburg besetzt sind oder nicht. Da die Auswirkungen mehrerer grosser Projekte, für die am Ende der Periode Hilfen gewährt wurden, noch nicht voll zum Tragen gekommen sind, dürfte die festgestellte Abweichung zwischen der angekündigten Beschäftigtenzahl nach fünf Jahren und der am 31.12.2011 festgestellten Beschäftigtenzahl mit grösster Wahrscheinlichkeit in den kommenden Jahren noch stark abnehmen.

Betreffend die Investitionen unterscheidet die kantonale Praxis zwischen den von den Unternehmen zum Zeitpunkt des Erleichterungsgesuchs angekündigten Investitionen, den zum Zeitpunkt der Analyse tatsächlich getätigten Investitionen und jenen, für die die Arbeiten noch im Gange sind. Die Ergebnisse für die Periode 2003–2011 präsentieren sich wie folgt:

- > Angekündigte Investitionen: 1108,8 – 1132,8 Millionen Franken
- > Bis 31.12.2011 getätigte Investitionen: 775,3 Millionen Franken
- > Laufende Investitionen am 31.12.2011: 365,9 Millionen Franken

Werden die laufenden Investitionen zu jenen, deren Realisierung bereits festgestellt werden konnte, addiert, zeigt sich, dass die Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum von einer Steuererleichterung profitiert haben, insgesamt Investitionen in der Höhe von 1141,2 Millionen Franken tätigen dürften, der Gesamtbetrag also über dem geplanten Maximum zum Zeitpunkt des Unterstützungsgesuchs liegt.

Wie bereits erwähnt, betreffen diese Zahlen die Gesellschaften, die am 31.12.2011 immer noch im Kanton Freiburg tätig waren. Mehrere Unternehmen (17), denen zwischen 2003 und 2010 Erleichterungen gewährt wurden, haben allerdings inzwischen Konkurs erlitten oder auf die Realisierung des Vorhabens verzichtet, für das sie eine Hilfe erhalten hatten. Die verschiedenen weiter oben präsentierten Indikatoren wurden auch für diese Unternehmen berechnet, mit den folgenden Ergebnissen:

- > Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erleichterung: 120
- > Angekündigte Beschäftigtenzahl nach fünf Jahren: 661
- > Beschäftigtenzahl am 31.12.2011: 0
- > Angekündigte Investitionen: 75,4 Millionen Franken
- > Getätigte Investitionen: 19 Millionen Franken

6. *Hat diese Praxis ausserdem Auswirkungen auf die Situation des Kantons Freiburg im Bereich des Finanzausgleichs mit dem Bund? Wenn ja, welches sind die gegenwärtigen und künftigen finanziellen Auswirkungen?*

Zur Schätzung der Auswirkungen der Erleichterungen auf den Finanzausgleich wurden die effektiven Ausgleichszahlungen mit den Zahlungen verglichen, die bei ansonsten gleichen Bedingungen in den Referenzmodellen theoretisch hätten erhalten werden können, falls die Unternehmen mit Steuererleichterungen nicht in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage des Kantons enthalten wären, nach der sich das Steuerpotenzial der Kantone bemisst. Für die Jahre 2008-2013 ergeben sich daraus folgende Beträge:

Tabelle: Auswirkungen auf das Ausgleichssystem der 2008-2013 angewandten Steuererleichterungen in 1000 Franken

2008	2009	2010	2011	2012	2013
-72 675	-77 799	-70 986	-82 585	-107 222	-131 289

8. *Fällt die Antwort auf die Frage 7 negativ aus, kann der Staatsrat zumindest allgemeine Angaben zu diesen juristischen Personen machen (Gewerbebezweig/Wirtschaftsbereich, Anzahl Beschäftigte, Umsatz usw.)?*

Der Staatsrat verfügt über keinerlei Statistik zu den von Grossrat Ganioz verlangten allgemeinen Angaben.

Wir verweisen hingegen auf Kapitel 2.3.1.1 des Berichts der Arbeitsgruppe zur Prüfung der gegenwärtigen Politik bezüglich Steuererleichterungen und Direkthilfen, der zur gleichen Zeit veröffentlicht wird und weitergehende Informationen zu den Steuererleichterungen enthält (z.B.: Steuererleichterungen nach Umfang; nach Steuerart; nach Ablaufdatum, nach Bezirken, in denen die begünstigten Unternehmen angesiedelt sind; nach Steuerstatus; nach Herkunft der begünstigten Unternehmen).

10. *Gedenkt der Staatsrat zur Überwindung der interkantonalen Rivalitäten und der Ungleichbehandlung zwischen multinationalen Unternehmen und einheimischen KMU die Initiative zu ergreifen um eine Harmonisierung der Praktiken der Kantone zu erreichen bzw. diese mit den internationalen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen?*

Die kantonalen Steuererleichterungspraktiken sind bereits teilweise harmonisiert durch die Artikel 5 Abs. 1 und 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Diese Bestimmungen haben folgenden identischen Wortlaut: «Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden».

Weiter setzt auch das seit 2008 geltende Finanzausgleichssystem den kantonalen Steuererleichterungspraktiken indirekt Grenzen. Da bei der Berechnung der Finanzkraft im Rahmen des Finanzausgleichs das Steuerpotenzial der Unternehmen (also der vor Abzug sämtlicher Steuererleichterungen realisierte steuerbare Gewinn und nicht die effektiven Steuereinnahmen) herangezogen werden, sind die Kantone gezwungen, eine Kosten-Nutzen-Rechnung durchzuführen, bevor sie Steuererleichterungen gewähren.

International gesehen stehen in erster Linie die kantonalen Steuerstati in der Kritik und nicht die Steuererleichterungen, die Gegenstand dieser Anfrage sind. Allerdings gewähren zahlreiche europäische Länder für gewisse Aktivitäten wie Forschung und Entwicklung (R&D) Steuererleichterungen, Subventionen und Direkthilfen. Ohne hier ins Detail gehen zu wollen sei doch gesagt, dass gewisse dieser europäischen Praktiken die schweizerischen Unternehmen diskriminieren.

Abschliessend sei nochmals darauf hingewiesen, dass Steuererleichterungen aufgrund des wirtschaftlichen Interesses eines Projektes für den Kanton gewährt werden, unter der Voraussetzung, dass es keinen direkten Konkurrenten im Kanton gibt. Ob es sich um das Projekt eines multinationalen Konzerns oder einer einheimischen KMU handelt, ist nicht entscheidend. Es gibt somit keine Ungleichbehandlung zwischen einheimischen KMU und multinationalen Konzernen.

Aufgrund all dieser Überlegungen ist der Staatsrat der Auffassung, dass es nicht nötig ist, die Praktiken gesamtschweizerisch stärker zu vereinheitlichen. Er betont jedoch, dass attraktive Steuerbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung notwendig sind. Der Staatsrat möchte aber bessere Rahmenbedingungen für die Freiburger Steuererleichterungspraktiken entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe schaffen. Er verweist den Verfasser der Anfrage für ausführlichere Informationen auf den Bericht der Arbeitsgruppe zur Prüfung der gegenwärtigen Politik bezüglich Steuererleichterungen und Direkthilfen sowie auf die Medienmitteilung, die gleichzeitig veröffentlicht werden.